

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Stark (Die Linke)

Vollzug der Allgemeinverfügung zu Versammlungsverboten nach Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar am 3. und 4. Juli 2026 im Raum Erfurt rund um die Proteste gegen den AfD-Bundesparteitag

Im Zusammenhang mit den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt erließ das Landesverwaltungsamt eine Allgemeinverfügung, mit der Versammlungen und Aufzüge sowie die Teilnahme daran in bestimmten Bereichen vom 3. Juli 2026, 18:00 Uhr, bis zum 5. Juli 2026, 22:00 Uhr, untersagt wurden. Das Verwaltungsgericht Weimar stellte mit Beschluss vom 3. Juli 2026 – 1 E 1187/26 We – die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung wieder her; das Oberverwaltungsgericht änderte diesen Beschluss später im Verfahren 3 EO 283/26 ab. Gegenstand der Anfrage ist der Vollzug der Allgemeinverfügung im Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Weimar und dem Bekanntwerden der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 3 EO 283/26.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 8. Juni 2026 im Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Weimar vom 3. Juli 2026 – 1 E 1187/26 We – und dem Bekanntwerden der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 3 EO 283/26 unter Einbeziehung der rechtlichen Wirkung einer eingelegten oder angekündigten Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts?
2. Welche Weisungen, Lageinformationen, rechtlichen Bewertungen oder sonstigen Mitteilungen zur Fortgeltung, Nichtvollziehbarkeit, Vollziehbarkeit oder Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung wurden in dem im Vortext genannten Zeitraum durch Stellen des Landes, der Polizei, des Thüringer Landesverwaltungsamtes, der Stadt Erfurt oder sonstiger beteiligter Behörden an die Einsatzleitung, eingesetzte Polizeikräfte oder Pressestellen gegeben?
3. Welche polizeilich dokumentierten Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wurden in dem im Vortext genannten Zeitraum nach Bewertung der Landesregierung rechtlich auf die Allgemeinverfügung oder die gerichtliche Beschlusslage gestützt, insbesondere Ansprachen, Auflösungen oder Untersagungen von

Versammlungen, Platzverweise, Identitätsfeststellungen, Freiheitsentziehungen, Räumungen, Anwendungen unmittelbaren Zwangs sowie Straf- oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen?

Stark